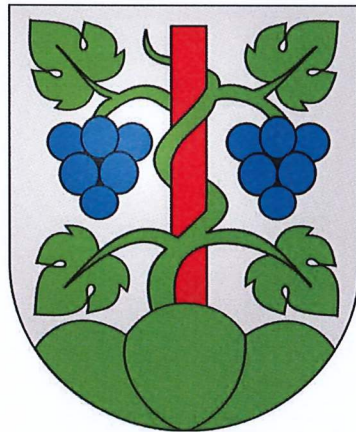


Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

der

Einwohnergemeinde Meinisberg



vom

19. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck
Art. 2	Benützung des öffentlichen Grundes
Art. 3	Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung
Art. 4	Inkrafttreten
Anhang 1	Energieversorgungsunternehmen der Einwohnergemeinde Meisberg

Die **Einwohnergemeinde Meinisberg** erlässt gestützt auf nachstehende Erlasse

Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)
Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meinisberg vom 25. April 2017

folgendes

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Art. 1

Zweck

¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Meinisberg mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Die im Anhang 1 aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Meinisberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Meinisberg vereinbart mit den EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Meinisberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.- pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von maximal 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf maximal CHF 96.- pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen

gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des
Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat Meinisberg schliesst mit dem EVU einen Kon-
zessionsvertrag ab und vereinbart mit diesem die Höhe der Kon-
zessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2 und 3 vorstehend.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat hat am 19. März 2024 dieses Reglement beschlossen.

Meinisberg, 2. April 2024

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ivan Marti

Frank Herren

Referendums- und Auflagezeugnis

Die Genehmigung des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversor-
gung, mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. f bzw. Art.
36 Abs. 1 lit. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Meinisberg und Art. 37
der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (170.111) wurde im Anzeiger Büren und Umge-
bung, Nr. 14 vom 11. April 2024 veröffentlicht. Während der 30-tägigen Auflage- und Refe-
rendumsfrist vom 12. April bis 13. Mai 2024 lag das Reglement über die Erhebung einer Kon-
zessionsabgabe Stromversorgung zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Referendum wurde
nicht ergriffen.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung wurden im Anzeiger Büren und Umgebung vom
30.05.2024 publiziert.

Meinisberg, 30. Mai 2024

Der Gemeindegemeinschreiber:

Frank Herren

Anhang 1

Energieversorgungsunternehmen (EVU) der Einwohnergemeinde Meinisberg

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern